

Antrag

der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Informationsaustausch zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. warum im Zusammenhang mit dem Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung auch die Kontaktgespräche zwischen weiterführenden Schulen und Grundschulen gestrichen wurden;
2. ob Informationen zutreffen, dass Lehrkräften an weiterführenden Schulen verboten wurde, bei den abgebenden Grundschulen Informationen über die Schülerinnen und Schüler einzuholen;
3. wenn ja, ob rechtliche Gründe hierfür ausschlaggebend waren;
4. aus welchen sonstigen Gründen ein Informationsaustausch untersagt ist;
5. wie diese Situation von Lehrern und Eltern bewertet wird;
6. inwieweit es beim Übergang vom Kindergarten auf die Schule einen Informationsaustausch zwischen den beiden Einrichtungen gibt, wie sie diesen bewertet und ob in diesem Bereich Änderungen vorgesehen sind;
7. ob sie die Ansicht teilt, dass gerade auch vor dem Hintergrund der Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung ein erhöhter Bedarf für den Informationsaustausch zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen besteht;
8. ob angedacht ist, künftig wieder einen Austausch zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen zu ermöglichen und wenn ja, in welcher Form;

II.

den fachlichen Austausch zwischen den Grundschulen und weiterführenden Schulen wieder zuzulassen, um die individuellen Fördermöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler weiter zu verbessern.

22. 03. 2013

Kurtz, Wald, Röhm, Wacker, Traub CDU

Begründung

Von Lehrern und Eltern wird kritisiert, dass im Zusammenhang mit dem Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung auch die Kontaktgespräche zwischen weiterführenden Schulen und Grundschulen gestrichen wurden. Zudem sei Lehrkräften an weiterführenden Schulen sogar untersagt worden, bei den Kollegen an den abgebenden Grundschulen Auskünfte über ihre neuen Schüler einzuholen.

Für die Antragsteller ist der Wunsch vieler Lehrkräfte an weiterführenden Schulen, Informationen über die bisherige Bildungsbiografie ihrer Schülerinnen und Schüler und deren Leistungsniveau, Persönlichkeit und soziales Verhalten zu erhalten, nachvollziehbar. Fehlen diese Informationen, können die Lehrerinnen und Lehrer an den weiterführenden Schulen ihren Schülern nur mit deutlich erhöhtem Aufwand gerecht werden und möglicherweise nicht adäquat und zeitnah auf gewisse Situationen reagieren. Erschwert wird damit auch die Analyse und Behebung von eventuellen Lernschwierigkeiten. Darüber hinaus fehlt auch die Rückmeldung der weiterführenden Schulen an die Grundschulen, wie gut sie die Kinder auf den weiteren schulischen Weg vorbereiten und wo es möglicherweise Nachsteuerungsbedarf gibt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Antragsteller dringend geboten, einen fachlichen Austausch zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen zuzulassen und zu unterstützen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. April 2013 Nr. 33–6610.1/619/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. warum im Zusammenhang mit dem Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung auch die Kontaktgespräche zwischen weiterführenden Schulen und Grundschulen gestrichen wurden;

Kontaktgespräche zwischen weiterführenden Schulen und Grundschulen wurden nicht gestrichen. Die Zusammenarbeit zwischen den Schularten ist in der Verwaltungsvorschrift „Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe“ (letzte Fassung vom 1. Februar 2013) geregelt und ist verbindlich.

Die Staatlichen Schulämter vereinbaren mit den Schulleitungen der Gymnasien eine sinnvolle Zuordnung von kooperierenden Schulen und setzen ggf. Koordinatorinnen oder Koordinatoren zur Unterstützung der Kooperation ein, die beim Staatlichen Schulamt angesiedelt sind.

Gemeinsame Fragen werden in mindestens einem Informationsgespräch pro Schuljahr zwischen den Leiterinnen und Leitern der auf der Grundschule aufbauenden Schulen und der in deren Einzugsbereich liegenden Grundschulen erörtert.

Die Lehrkräfte, die in den Klassenstufen 4 der Grundschule und in den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schularten unterrichten, nehmen in jedem Schuljahr gegenseitige Kontakte auf.

Folgende Kooperationsfelder sind vorgesehen:

- gegenseitige Information über die jeweiligen Bildungspläne sowie über Ziele, Grundlagen und Methoden des Fachunterrichts
- Fragen der didaktisch-methodischen Abstimmung
- Fragen der Verwendung von Lehr- und Lernmitteln
- Durchführung von Hospitationen
- Möglichkeit des schulartübergreifenden Lehrereinsatzes

2. ob Informationen zutreffen, dass Lehrkräften an weiterführenden Schulen verboten wurde, bei den abgebenden Grundschulen Informationen über die Schülerinnen und Schüler einzuholen;

In Dienstbesprechungen wie auch in den zur Kooperation stattfindenden zentralen Lehrerfortbildungsveranstaltungen wurde auf die geltende Rechtslage hingewiesen (siehe Punkt 3).

3. wenn ja, ob rechtliche Gründe hierfür ausschlaggebend waren;

Geben Grundschulen Informationen über einzelne Schülerinnen und Schüler an weiterführende Schulen, handelt es sich hierbei rechtlich um personenbezogene Daten, die gemäß § 16 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ohne Einwilligung des Betroffenen an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs – auch von einer Schule an eine andere – nur übermittelt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist oder wenn der Betroffene in die Datenübermittlung einwilligt.

Ob die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig ist, richtet sich also danach, ob dies zur Aufgabenerfüllung der weiterführenden Schule oder der Grundschule erforderlich ist. Der datenschutzrechtliche Begriff der Erforderlichkeit ist sehr eng auszulegen.

Einem pädagogisch begründeten Interesse einer weiterführenden Schule, über Leistungsniveau, Persönlichkeit und soziales Verhalten neuer Schülerinnen und Schüler Auskünfte von der Grundschule zu erhalten, steht ein Diskretionsinteresse der Erziehungsberechtigten im Sinne des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung entgegen.

Hinweise auf den Förderbedarf des einzelnen Kindes können entweder das Gespräch mit den Eltern oder gegebenenfalls – nach erteilter Einwilligung durch die jeweiligen Erziehungsberechtigten – der Austausch zwischen der weiterführenden Schule und der abgebenden Grundschule ergeben. Weitere Erkenntnisse zum jeweiligen Förderbedarf können die Mitarbeit und die Motivation der Schülerinnen und Schüler in den ersten Unterrichtswochen, die mündlichen Leistungen und auch die ersten schriftlichen Arbeiten am Beginn von Klasse 5 erbringen.

Somit ist eine Übermittlung entsprechender personenbezogener Daten durch die Grundschule an eine weiterführende Schule nicht im datenschutzrechtlichen Sinne erforderlich und daher nicht von § 16 Abs. 1 Nr. 1 LDSG abgedeckt.

Es liegt in der verantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Erziehungsberechtigten, ob sie der weiterführenden Schule Informationen über Stärken und Schwächen ihres Kindes sowie über eventuellen Förderbedarf der weiterführenden Schule von sich aus weitergeben oder ggf. in eine Informationsweitergabe durch die Grundschule einwilligen.

4. aus welchen sonstigen Gründen ein Informationsaustausch untersagt ist;

Siehe Punkt 3.

5. wie diese Situation von Lehrern und Eltern bewertet wird;

Die Grundschule weist die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihres Beratungsauftrags darauf hin, welche Informationen über ihr Kind im Interesse eines gelingenden Übergangs für die aufnehmende weiterführende Schulen wichtig sind. Dabei spielt die Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und neuer Schule eine große Rolle.

Es wird berichtet, dass mit der neuen Verantwortung bei der Schulwahlentscheidung die Sensibilität und Bereitschaft bei den Erziehungsberechtigten wächst, die Beratungsangebote der Grundschule und der weiterführenden Schulen offen und vertrauensvoll wahrzunehmen.

Mit der neuen Grundschulempfehlung ist die Kooperationsbereitschaft bei weiterführenden Schulen und Grundschulen gestiegen. Die in der Verwaltungsvorschrift aufgezeigten Kooperationsfelder bieten gute Möglichkeiten für eine gewinnbringende Zusammenarbeit. Datenschutzrechtliche Erfordernisse sind keine Hinderungsgründe oder gar Hürden für die Kooperation. Sobald sich die notwendigen Abläufe eingespielt haben, werden sie genauso selbstverständlich angesehen wie bei der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

6. inwieweit es beim Übergang vom Kindergarten auf die Schule einen Informationsaustausch zwischen den beiden Einrichtungen gibt, wie sie diesen bewertet und ob in diesem Bereich Änderungen vorgesehen sind;

Die Kooperation ist in der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen“ vom 14. Februar 2002 geregelt.

Im Hinblick auf einen gelingenden Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zielt die Kooperation darauf ab, den individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf und die Wünsche und Erwartungen der Erziehungsberechtigten zu kennen und zu berücksichtigen. Hierüber hinaus findet ein Austausch über die pädagogischen Konzepte, Methoden und Arbeitsweisen der Tageseinrichtungen und der Schulen statt. Ein vom Kultusministerium herausgegebener Kooperationsordner beinhaltet Anregungen und Hilfestellungen zur Ausgestaltung der Kooperation, die von einer gemischten Arbeitsgruppe in themenorientierten Modulen entwickelt werden.

Anlässlich der regelmäßig durchgeführten Kooperationstreffen zwischen Erzieherinnen/Erziehern und Lehrkräften der Grundschule können datenschutzrechtliche Problemstellungen auftreten, wenn über die allgemein pädagogischen Übergangsfragen hinaus konkrete Erfahrungen mit einzelnen Kindern, Kindergruppen oder Klassen zur Sprache kommen. Auch in diesem Fall sind das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das LDSG zu beachten.

Nach §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 BDSG sowie §§ 16 bis 18 LDSG dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen von einer Grundschule an einen Kindergarten in öffentlicher oder privater Trägerschaft – oder auch umgekehrt – nur übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

Ob die ohne Einwilligung oder gegen den Willen des Betroffenen erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten zulässig ist, richtet sich also danach, ob dies zur Aufgabenerfüllung der Grundschule oder des Kindergartens erforderlich ist. Ein bloßes pädagogisches Interesse von Erzieherinnen und Erziehern, wie sich ein einzelnes ehemaliges Kindergartenkind in der Grundschule entwickelt hat, kann eine entsprechende Datenübermittlung nicht rechtfertigen, da es an einer datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit fehlt.

Entsprechende Aussagen anlässlich eines Kooperationstreffens müssen so erfolgen, dass keine individuelle Zuordnung möglich ist.

In Fällen, in denen eine Übermittlung personenbezogener Daten aus pädagogischen Gründen wünschenswert erscheint, bleibt die Möglichkeit, hierzu eine Einwilligungserklärung der Eltern einzuholen und ggf. die Eltern zum Gespräch hinzuzuziehen, entsprechende Fragestellungen aber keinesfalls im großen Kreis des Kooperationstreffens zu behandeln.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten vom Kindergarten an die Grundschule oder von der Grundschule an den Kindergarten darf also nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Diese und weitere Fragen zum Datenschutz in Kindertageseinrichtungen wurden in einer Broschüre „Datenschutz in Kindertageseinrichtungen“ zusammengefasst, die im Herbst 2012 an alle Kindertageseinrichtungen und Grundschulen versandt wurde.

Die Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule hat sich bewährt. Weiterentwicklungsbedarf wird regelmäßig zwischen Kultusministerium, kommunalen Landesverbänden, Kirchen und sonstigen Trägerverbänden sowie Experten des schulischen Bereichs und Kindergartenbereichs ausgetauscht.

7. ob sie die Ansicht teilt, dass gerade auch vor dem Hintergrund der Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung ein erhöhter Bedarf für den Informationsaustausch zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen besteht;

Das gestiegene Interesse am Informationsaustausch wird u. a. in der Nachfrage der weiterführenden Schulen an den zentral angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kooperation deutlich.

Die hierdurch ausgelösten Impulse führen zu einer Intensivierung der Kooperationsaktivitäten.

8. ob angedacht ist, künftig wieder einen Austausch zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen zu ermöglichen und wenn ja, in welcher Form;

Wie bereits schon unter Punkt 1 dargestellt, ist die verbindliche Kooperation zwischen den Grundschulen und den weiterführenden Schulen in der Verwaltungsvorschrift geregelt.

Zentrale Aufgabe der Schulverwaltung wird es sein, flächendeckend die Kooperation zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen zu gewährleisten und zu unterstützen.

Flankierend wird derzeit im Auftrag des Kultusministeriums am Landesinstitut für Schulentwicklung eine Handreichung zum Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen erarbeitet.

II.

den fachlichen Austausch zwischen den Grundschulen und weiterführenden Schulen wieder zuzulassen, um die individuellen Fördermöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler weiter zu verbessern.

Zu II.

Der fachliche Austausch zwischen den Grundschulen und den weiterführenden Schulen ist in der Verwaltungsvorschrift „Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe“ beinhaltet (siehe Antwort zu Punkt 1). Die dort aufgeführten Kooperationsfelder sind Ausgangspunkte der Kooperationsaktivitäten.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport